

Zwischen

der **Verbandsgemeinde Westliche Börde**,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Fabian Stankewitz,
(nachstehend „Eigentümerin“ genannt)

und

der **Gemeinde Am Großen Bruch**,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Graßhoff,
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

wird für den Neubau der Ortsfeuerwehr Wulferstedt und unter Einbeziehung des in § 2
genannten Grundstückes folgender

Vertrag nach § 92 Abs. 3 KVG LSA

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Notwendigkeit dieser Vereinbarung ergibt sich aus § 92 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere durch die Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), die eine Vereinbarung zur Regelung der Einzelheiten zur Durchführung von Maßnahmen (Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen) sowie deren Finanzierung vorschreibt

Die Investitionsmaßnahme beinhaltet den Neubau der Ortsfeuerwehr Wulferstedt mit drei Stellplätzen auf dem Grundstück nach § 2 dieser Vereinbarung.

§ 2

Eigentum

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde hat auf der Grundlage des Beschlusses vom 27.05.2021 Beschluss-Nr. 098/10/2021 das Grundstück in der Gemarkung Wulferstedt Flur 7, Flurstück 32/10 in Größe von 5.175 m², eingetragen im Grundbuch Blatt Nr. 1903 unter lfd. Nr. 1 durch Kaufvertrag vom 22.07.2021 von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erworben.

Die Verbandsgemeinde ist somit Eigentümerin des Grundstückes mit der Lagebezeichnung Neue Reihe 241 A.

§ 3

Durchführung der Maßnahme

1. Zuständig für die Umsetzung der Maßnahme ist die Eigentümerin.
2. Die Eigentümerin stimmt sich zu den baulichen Details und Rahmenbedingungen mit der Gemeinde ab und stellt das Einvernehmen her.
3. Der Durchführungszeitraum ist für die Jahre 2025 bis Ende 2026 vorgesehen.

§ 4

Finanztechnische Abwicklung der Maßnahme

Insgesamt sind derzeit Gesamtkosten über den Maßnahmenzeitraum von 2025 bis 2026 in Höhe von 2.901.000 EUR geplant, wovon eingangs 15 %, also 435.150 EUR durch die Eigentümerin finanziert werden. Von den verbleibenden 85 %, also 2.465.850 EUR, finanziert die Eigentümerin weitere 2/3 der Kosten, also 1.643.900 EUR. Das Übrige Drittel übernimmt die Gemeinde in Höhe von voraussichtlich 821.950 EUR. Somit ergibt sich ein Kostenanteil der Eigentümerin in Höhe von 2.079.050 EUR.

Der durch die Gemeinde zu finanzierende Anteil in Höhe von 821.950 EUR wird ab dem Haushaltsjahr 2030 bis 2034 zur zinsfreien Auszahlung als Investitionszuschuss veranschlagt.

Der zu leistende Zuschuss durch die Gemeinde erfolgt aus Mitteln der jährlichen Investitionspauschale. In den Haushaltsjahren 2030 bis 2033 ergeben sich vier gleichbleibende Raten in Höhe von 200.000 EUR, die letzte Rate im Jahr 2034 beträgt 21.950 EUR.

Zum Ende der Maßnahme und nach entsprechendem Mittelabfluss wird der Zuschuss als immaterielles Vermögen bei der Gemeinde aktiviert und gleich der Nutzungsdauer des Ortsfeuerwehrgebäudes bei der Eigentümerin abgeschrieben.

Die Zwischenfinanzierung erfolgt durch die Eigentümerin in Form des Kassenkredites.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt bis zum endgültigen Abschluss der Baumaßnahme (Bauabnahme, Verwendungsnachweis, Rechnungslegung) und beginnt rückwirkend ab der ersten Baurechnung.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Verbandsgemeinde und die Gemeinde verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem Sinn der bisherigen Regelung am Nächsten kommt.
3. Der Verbandsgemeinderat hat dieser Vereinbarung in seiner Beratung amund der Gemeinderat Am Großen Bruch am zugestimmt.

Gröningen, den

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Klaus Graßhoff
Bürgermeister
der Gemeinde Am Großen Bruch

Siegel

Siegel